

AGENDA ASYL

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
1070 Wien

asylkoordination
österreich

Diakonie Flüchtlingsdienst
Steinergasse 3
1170 Wien

Diakonie 

Verein Projekt Integrationshaus
Engerthstraße 161-163
1020 Wien

Integrationshaus 

SOS Mitmensch
Zollergasse 11
1070 Wien

SOS
MITMENSCH

Volkshilfe Österreich
Auerspergstraße 4
1010 Wien

volkshilfe.
ÖSTERREICH

Grundsatzpapier: Integration von (asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten) Flüchtlingen in Österreich

Situation:

Es besteht derzeit kein flächendeckendes österreichweites Modell zur Integration von anerkannten Flüchtlingen. In den Bundesländern bestehen hingegen verschiedene, in der Regel Projekt-finanzierte Angebote, welche meist in Einjahresverträgen durch das Bundesministerium für Inneres und oftmals unter Kofinanzierung durch den Europäischen Flüchtlingsfonds und mancher Bundesländer, gefördert werden.

UNHCR formuliert in der im Oktober 2013 präsentierten Studie die Annahme, dass „Flüchtlinge insgesamt öfter in geringerem Ausmaß am Arbeitsmarkt teilnehmen und auf ihrem derzeitigen Posten eher überqualifiziert sind und dass in Bezug auf Armut, gesellschaftliche Ausgrenzung und Lebensbedingungen eine Kluft zwischen Flüchtlingen und anderen Teilen der Bevölkerung besteht.“

Ziel:

Ziel muss es sein, die Integration von anerkannten Flüchtlingen nachhaltig zu sichern. Dabei spielt nicht nur die Phase nach Asylanerkennung eine Rolle, sondern auch der Zugang zu Angeboten für AsylwerberInnen während des Asylverfahrens. Im vorliegenden Papier wollen wir uns allerdings auf die notwendigen Integrationsmöglichkeiten und -angebote nach Asylanerkennung konzentrieren. Hierbei sind die spezifischen Bedürfnisse von Flüchtlingen (Traumatisierungen,...) zu berücksichtigen. Dazu braucht es, abseits der allgemeinen Schiene zur Integration von MigrantInnen, differenziertere Angebote, Maßnahmen und Systeme.

Allem voran bedarf es eines österreichweiten Programms bzw. Regelsystems zur Integration von Flüchtlingen anstatt der derzeitigen Praxis von Projekt-Finanzierungen.

Die Praxis der Förderung einzelner Projekte führte in der Vergangenheit immer wieder zu Zuständigkeitskonflikten zwischen Bund und Ländern, Länderunterschieden in Qualität und Ausmaß von Integrationsmaßnahmen und regionalen Best-Practice-Projekten mit begrenzter Dauer.

Ein Regelsystem muss für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte unabhängig von deren Aufenthaltsort im Bundesgebiet Zugang zu Integrationsmaßnahmen gleicher Qualität sichern. Hierbei ist die rechtliche Gleichstellung subsidiär Schutzberechtigter mit Asylberechtigten in allen Belangen herzustellen.

Darüber hinaus muss es Ziel sein, ein Bewusstsein für Integration und Flucht in der Gesellschaft zu entwickeln.

Struktur:

Es werden jedem/r Schutzberechtigten gleichwertige Unterstützungsleistungen (standardisierter Leistungskatalog) im Sprach- und Bildungsbereich, Information und Beratung sowie zur beruflichen Integration angeboten. Die Flüchtlinge werden individuell, bedarfsorientiert und auf regionale Spezifika abgestimmt gefördert. Jedenfalls in Ballungsgebieten können diese Unterstützungsleistungen garantiert werden. Ein entsprechender Fahrtkostenersatz ermöglicht auch Schutzberechtigten im Einzugsgebiet die Teilnahme.

Die speziellen Integrationsmaßnahmen bauen auf den bestehenden Erfahrungen und Maßnahmen auf und entwickeln sich auf einer systematischen Basis weiter.

Die Länder und Gemeinden sind bei der Entwicklung und Umsetzung des Programms Partner. Sie stellen die entsprechenden Zugänge zu den beteiligten Institutionen sicher und gewährleisten, dass in diesen die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen für:

- professionelle Betreuung und angemessenes Umfeld
- Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und den lokalen Unternehmen
- aktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft (Mentorinnen und Mentoren)
- Ergreifen von Integrationsmaßnahmen ausgerichtet auf die Bedürfnisse.

Bund und Länder verstehen die Integration von Flüchtlingen als gemeinsame Aufgabe.

Für die Umsetzung ist das jeweilige Bundesland verantwortlich. Dieses kann sich geeigneter Anbieter und Träger aus dem NGO-Bereich und sonstiger Träger (z.B Bildung, Wohnen) zur Umsetzung der Programme bedienen.

Erster Schritt ist die Schaffung zentraler Koordinationsstellen in den Ländern. Diese fungieren als Ansprechstellen für Flüchtlinge und bieten, neben Clearing / Zuweisung zu den Maßnahmen, und stellen ganzheitliche Beratung sicher, prozessbegleitendes Case-Management und Monitoring. Sie sind zudem Schnittstellen zwischen den spezifischen Integrationsprogrammen und den allgemeinen Integrationsangeboten der Länder, namentlich den Regelstrukturen zu Bildung und Integration, Sozialleistungen, sowie zum Arbeitsmarkt.

Die Niederlassungsfreiheit von Flüchtlingen besteht uneingeschränkt weiter. Die Teilnahme an Maßnahmen beruht auf freiwilliger Basis.

Kosten:

Alle Bereiche der spezifischen Integrationsförderung sind als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern zu sehen und mittels Programmvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zu finanzieren und umzusetzen. Hierfür erschiene zur gerechten Kostenverteilung eine Bund / Länderinitiative (15a Vereinbarung) sinnvoll. Auch die Erweiterung der bestehenden 15a Vereinbarung zur Grundversorgung um die Integrationsleistungen für Flüchtlinge erschiene denkbar. Die Länder zahlen gemäß ihrer Einwohnerzahl in den gemeinsamen Integrationstopf ein. Der Bund sorgt für die Kofinanzierung in einem entsprechenden Kostenschlüssel und bringt zudem Mittel aus dem Europäischen Asyl- und Integrationsfonds ein. Erbringen Bundesländer weniger Integrationsförderungen als sie aufgrund ihrer Bevölkerungszahl eigentlich müssten, so leisten diese einen entsprechenden Kostenbeitrag. Aus diesem werden die Integrationsförderungen jener Bundesländer zusätzlich gefördert, die mehr Flüchtlinge betreuen, als es ihrer Bevölkerungszahl entsprechen würde. Diese Bundesländer erhalten somit einen finanziellen Ausgleich.

Maßnahmenkatalog¹:

Finanzielle Grundsicherung:

Österreichweit muss für alle Personen aus der Zielgruppe Zugang zu Leistungen aus der BMS gegeben sein. Ein unmittelbarer Zugang ohne Wartezeit nach der Beantragung ist sicherzustellen. Stichtag ist der Zeitpunkt der Schutzgewährung und nicht der Zeitpunkt der Entlassung aus der Grundversorgung. „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ darf keine Kannbestimmung in der BMS mehr sein. Jede Person aus der Zielgruppe muss Zugang zu finanzieller Unterstützung bei Kautionen und Provisionen, Beihilfe zur Anschaffung von Hausbedarf und Möbeln haben. („Instandsetzung der Wohnung, Installationen, Beschaffung einer Unterkunft“). Die Unterstützungsleistungen müssen die Anmietung und Ausstattung einer Wohnung in ortsüblichem Umfang gestatten.

Alle Personen aus der Zielgruppe haben unmittelbar nach der Schutzuerkennung vollen Zugang zu Leistungen wie: Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld und dergleichen.

Wohnversorgung:

Für jede Person aus der Zielgruppe wird mit dem Zeitpunkt der Schutzgewährung eine leistbare und ortsübliche Integrationsstartwohnung, die in ein begleitendes Beratungsnetzwerk eingebunden ist, für die Dauer von mindestens 3 Jahren zur Verfügung gestellt. Hierzu ist von den Ländern ein Pool an Wohnungen zu stellen. Der entsprechende Wohnraum ist in Ballungszentren zur Verfügung zu stellen, sodass die Personen aus der Zielgruppe über die Koordinationszentren direkt vor Ort Zugang zu Beratungs- und Schulungsmaßnahmen haben. Für Personen mit besonderen Bedürfnissen kann die Verweildauer in den Integrationsstartwohnungen individuell verlängert werden. Sehr sinnvoll wäre es, wenn im Rahmen des geförderten Wohnbaus ein Pool an leistbaren, supergeförderten Wohnungen auch schon als Finalwohnungen für die Zielgruppe zur Verfügung stehen würden.

¹ Dieser ist von den Ländern in ausreichendem Maße und kostenlos für die Zielgruppe umzusetzen und bildet die Grundlage für die Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten.

Medizinische Versorgung:

Für alle Personen aus der Zielgruppe ist uneingeschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung sicher zu stellen. Insbesondere psychotherapeutische / traumatherapeutische Angebote müssen in ausreichendem Maße und unentgeltlich zur Verfügung stehen. Für beide Bereiche sind entsprechend qualifizierte Dolmetschkapazitäten bereit zu stellen.

Alle Personen aus der Zielgruppe müssen uneingeschränkten Zugang zu Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen im Alter haben.

Integrationsmaßnahmen:

Die Maßnahmen zur Integration müssen für alle Personen aus der Zielgruppe kostenlos, erreichbar und in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Maßnahmen sind von ausreichend qualifiziertem Personal anzubieten.

Prozesshafte, ganzheitliche und individuell auf den einzelnen zugeschnittene **Beratungsangebote** müssen für alle Personen aus der Zielgruppe zumindest für die Dauer der Transition Periode zur Verfügung gestellt werden. Diese Beratungsangebote umfassen psychosoziale Beratung, rechtliche Beratung und Integrationsberatung.

Allen Personen aus der Zielgruppe stehen ausreichende, kostenlose und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene **Spracherwerbsmaßnahmen** zur Verfügung um das Niveau B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen erreichen zu können². Alle Personen aus der Zielgruppe müssen die Möglichkeiten haben, bei vollem BMS-Bezug im Herkunftsland erworbene Qualifikationen kostenlos **nostrifizieren** zu lassen. Alle Personen aus der Zielgruppe haben Zugang zu adäquaten **Qualifizierungsmaßnahmen**.

Kinder und Jugendliche aus der Zielgruppe erhalten **ausreichende und adäquate Unterstützung, um im Regelschulsystem** erfolgreich abzuschließen. Junge Erwachsene erhalten ausreichende und adäquate Unterstützung zum **Nachholen des Pflichtschulabschlusses**. Über ein **Stipendiensystem** wird der Zugang zu höherer Bildung für die Zielgruppe ermöglicht.

Es stehen ausreichende und adäquate **Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration** (Coaching, Outplacement, ...) zur Verfügung. Es wird ein **Anreizsystem für Unternehmen** geschaffen, Personen aus der Zielgruppe anzustellen. Z.B. durch gestaffelte Übernahme der Personalkosten für einen bestimmten Zeitraum.

Für Personen mit besonderen Bedürfnissen sind dort, wo der Zugang zu Regelangeboten keine ausreichende Unterstützung bieten kann, **spezialisierte Betreuungsangebote** zu schaffen.

Gesellschaftliche Dimension

Es sind Maßnahmen zu setzen, die **Integration ins lokale Gemeinwesen** unterstützen und fördern. Diese Maßnahmen müssen sich jeweils den lokalen Gegebenheiten anpassen und einen niederschweligen Zugang für die Zielgruppe ermöglichen. Die lokale Wohnbevölkerung muss ebenfalls als Zielgruppe dieser Projekte aufgefasst werden. Die Zielsetzung ist die Schaffung eines Rahmens, in dem Dialog ermöglicht wird.

Voraussetzung für gelungene Integration ist die soziale Durchlässigkeit der Gesellschaft und ihrer Strukturen, d.h. Zugang zu Jobs im öffentlichen Dienst u dergl. für die Zielgruppe. Mitbestimmungs- und Wahlrecht zumindest auf lokaler und regionaler Ebene.

² Siehe UNHCR Empfehlung 13 der Studie „Fördernde und hemmende Faktoren. Integration von Flüchtlingen in Österreich: „Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten sollte eine Sprachausbildung auf höherem Niveau ermöglicht werden,..“